

# EU-rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe

(Merkblatt)

## Was sind Kleinbeihilfen?

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 hat die EU-Kommission beihilferechtliche Erleichterungen geschaffen, damit die Mitgliedstaaten flexibel auf die Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen reagieren können.

In Deutschland wurde hierzu die „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)" mit der EU-Kommission abgestimmt.

Hiernach dürfen einem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 Kleinbeihilfen bis 800 TEUR gewährt werden. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag

von 120 TEUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100 TEUR.

Sollten Sie **nach dem 19.03.2020** keinen Bescheid oder Vertrag mit einem ausgewiesenen Kleinbeihilfenbetrag erhalten haben oder keine derartigen Beihilfen in einem anderen Förderprogramm beantragt haben, können Sie dies im Antrag in der Art angeben. Es sind keine zusätzlichen Anlagen auszufüllen.

Andernfalls kreuzen Sie im Antrag bitte an, dass Ihr Unternehmen weitere Kleinbeihilfen erhalten oder beantragt hat und übertragen die notwendigen Daten in die Anlage „Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen“ und reichen diese, in einer Datei zusammen mit dem Antrag eingescannt, ein.

## Was ist ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“?

Nach den Bestimmungen dürfen nur Unternehmen eine Kleinbeihilfe erhalten, welche zum Datum 31.12.2019 nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gelten.

Im Antrag auf eine Corona-Soforthilfe ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen helfen, diese Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben.

### Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten:

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind Unternehmen, auf welche mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:  
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen<sup>1</sup> und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften:

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU<sup>2</sup> genannten Arten von Unternehmen.

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist: In den letzten beiden Jahren
  1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

<sup>1</sup> Hierzu gehören insb. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

<sup>2</sup> Hierzu gehören insb. offene Handelsgesellschaften sowie Kommanditgesellschaften

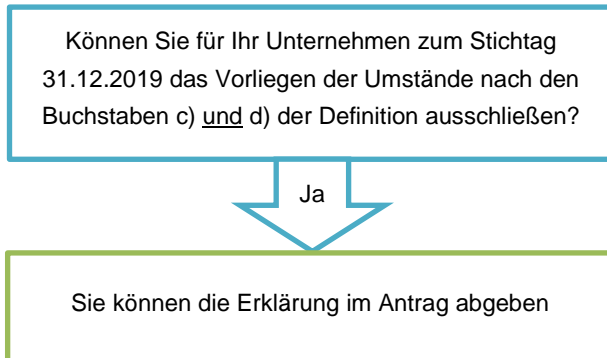
Für KMU (Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. EUR), welche noch keine 3 Jahre bestehen,

finden die Kapitalverzehrkriterien nach den Punkten a) und b) der Definition keine Anwendung.

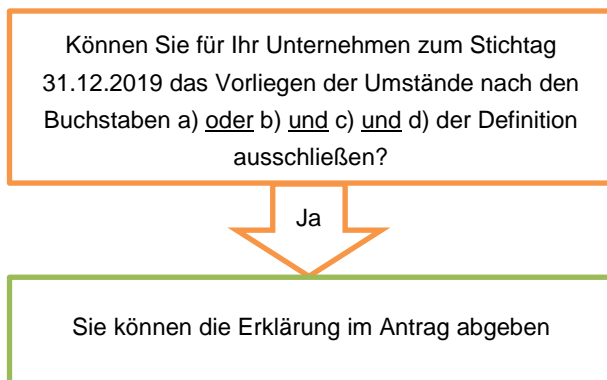
Hieraus ergeben sich folgende Checklisten zur Prüfung:

## Wie wird geprüft?

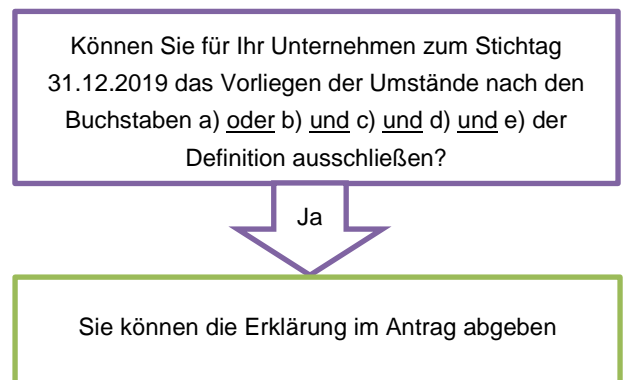
1. Checkliste für alle Einzelunternehmen sowie für KMU, welche noch keine drei Jahre bestehen



2. Checkliste für KMU



3. Checkliste für größere Unternehmen als KMU



### Wichtig:

Wenn Sie diese Erklärung nicht abgeben können, kann Ihr Unternehmen aus EU-rechtlichen Gründen keine Förderung aus dem Corona-Soforthilfeprogramm erhalten. In diesen Fällen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Mitarbeiter, welche Ihnen ein ggf. alternatives Förderangebot unterbreiten können.

Kostenfreie Hotline: 0800 56 007 57

Zusätzliche Service-Nummern: 0391 589 1766 sowie 0391 589 8528